



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

Nebentätigkeiten Staatssekretäre / politische Beamte / Minister

1. Welche Staatssekretäre/politische Beamte der Landesregierung wurden seit 1990 in Schleswig-Holstein zu welchem Zeitpunkt nach welcher Dauer der Tätigkeit im Amt pensioniert?

Dr. Dorothee Bittscheidt-Peters	15.04.93 - 22.05.96
Dr. Michael Bürsch	31.05.88 - 19.05.93
Klaus Gärtner	31.05.88 - 15.04.02
Uwe Jensen	31.05.88 - 18.05.93
Dr. Christa Karras	03.01.99 - 28.03.00
Gyde Köster	26.01.95 - 22.05.96
Dr. Joachim Kreyenberg	31.05.88 - 19.05.93
Dr. Joachim Lohmann	19.05.93 - 30.11.98
Manfred Merforth	31.05.88 - 31.12.91
Dr. Ursula Müller	22.05.96 - 03.01.99
Prof. Dr. Heribert Ostendorf	01.01.89 - 14.05.97
Dr. Stefan Pely	15.09.93 - 22.05.96
Rüdiger v. Plüskow	05.05.92 - 31.08.01
Dr. Bodo Richter	31.05.88 - 25.01.95
Dr. Helga Schmid	19.05.93 - 28.10.98
Dr. Volker Schmidt	05.05.92 - 22.05.96
Dr. Dieter Swatek	23.05.96 - 28.10.98
Hartmut Wegener	25.01.95 - 28.03.00
Dr. Ekkehard Wienholtz	31.05.88 - 24.01.95
Dr. Uwe Thomas	31.05.88 - 20.05.1993/vom 05.05.92 – 19.05.93 Ruhen des St-Verhältnisses während der Ministeramtszeit

2. Welche Minister der Landesregierung wurden seit 1990 in Schleswig-Holstein zu welchem Zeitpunkt nach welcher Dauer der Tätigkeit im Amt pensioniert?

Angelika Birk	23.05.96 - 28.03.00
Gisela Böhrk	31.05.88 - 28.10.98
Horst Günter Bülck	28.10.98 - 28.03.00
Prof. Dr. Hans-Peter Bull	31.05.88 - 25.01.95
Dr. Franz Froschmaier	31.05.88 - 04.05.92
Prof. Dr. Bernd Heydemann	31.05.88 - 31.12.93
Dr. Klaus Klingner	31.05.88 - 22.05.96
Dr. Edda Müller	04.03.94 - 22.05.96
Eva Rühmkorf	31.05.88 - 04.05.92
Rainer Steenblock	22.05.96 - 28.03.00
Dr. Uwe Thomas	05.05.92 - 19.05.93
Marianne Tidick	07.06.90 - 22.05.96
Gerd Walter	05.05.92 - 28.03.00
Dr. Ekkehard Wienholtz	25.01.95 - 28.03.00
Hans Wiesen	31.05.88 - 31.05.98

3. Wie viele der unter 1 und 2 betroffenen Personen üben seit der Pensionierung bezahlte Nebentätigkeiten aus? Wie hoch ist die Gesamtzahl bezahlter Nebentätigkeiten? Wie viele haben für aktuell eine bezahlte Nebentätigkeit angemeldet?

Keine der o. g. Personen übt eine Nebentätigkeit aus. Unter Nebentätigkeit ist eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines Nebenamtes, welche neben dem Hauptamt ausgeübt wird, zu verstehen. In diesem Sinne gibt es für den o. g. Personenkreis begrifflich keine „Nebentätigkeiten“ wie für aktive Bedienstete. Mit Ausnahme der Tätigkeiten, die für Ruhestandsbeamtinnen und –beamte bzw. frühere Beamtinnen und Beamte in § 85 a Landesbeamtengesetz aufgeführt sind, können die genannten Personen Tätigkeiten genehmigungsfrei ausüben. Für sie bestehen bei Bezug von Pensionen allerdings die Anzeigepflichten nach § 62 Beamtenversorgungsgesetz. Dadurch soll festgestellt werden, ob und in welcher Höhe Einkünfte erzielt werden, die ggf. auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

Nach Auskunft des Landesbesoldungsamtes haben derzeit zehn der o. g. Personen insgesamt zehn Erwerbstätigkeiten nach § 62 Beamtenversorgungsgesetz angezeigt.

4. Hat die Landesregierung aus Anlass des Falles Dr. Lohmann aus der Landesregierung ausgeschiedene Staatssekretäre/politische Beamte/Minister an ihre Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten erinnert? Wenn ja: Wann, mit welchem Inhalt? Wenn nein: Warum nicht? Hat die Landesregierung ansonsten an die Pflichten zur Offenlegung von Nebentätigkeiten erinnert? Wenn ja: Wann seit 1990?

Mit Schreiben vom 08. Februar 2002 hat der Chef der Staatskanzlei die Staatssekretäre/die Staatssekretärin gebeten, in Ihren Geschäftsbereichen das Anzeigeverhalten ausgeschiedener Staatssekretäre zu prüfen.

Das Landesbesoldungsamt weist den betroffenen Personenkreis regelmäßig auf die Anzeigepflichtung nach § 62 Beamtenversorgungsgesetz hin. Für weitere gehende Hinweise bestand bisher keine Veranlassung.

5. Sind die Anzeigepflichten für bezahlte Nebentätigkeiten für Staatssekretäre/politische Beamte und Minister gleich? Wenn nein: Worin unterscheiden sie sich?

Auf Ruhestandsbeamtinnen und –beamte findet das Nebentätigkeitsrecht unmittelbar keine Anwendung; § 85 a Landesbeamtengesetz normiert aber tätigkeitsbeschränkende nachwirkende Pflichten der Beamtinnen und Beamten nach Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses.

Nach § 85 a Abs. 1 Landesbeamtengesetz haben Ruhestandsbeamtinnen und –beamte, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beendigung des (aktiven)

Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, die mit ihrer Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, diese vor Aufnahme der Tätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Dieselbe Pflicht trifft frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen. Tritt die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, ist der Zeitraum, während dessen die Meldepflicht besteht, auf drei Jahre begrenzt (§ 85 a Abs. 1 Landesbeamtengesetz).

Diese Anzeigepflicht gilt auch für ehemalige Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder sonstige politische Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind (§ 49 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 1 Landesbeamtengesetz).

Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist nach § 85 a Abs. 2 Landesbeamtengesetz zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Landesministergesetz finden auf die Rechte und Pflichten einer Landesministerin oder eines Landesministers die Grundsätze der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung des besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses der Landesministerin oder des Landesministers entsprechende Anwendung. Damit gelten die nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen der aktiven Beamtinnen und Beamten sinngemäß auch für aktive Ministerinnen und Minister.

Von § 5 Abs. 1 Landesministergesetz sind dagegen nicht die nachwirkenden Pflichten der Ruhestandsbeamtinnen und – beamten aus dem Beamtenverhältnis erfasst; denn § 5 Landesministergesetz findet nur dann Anwendung, solange das Amtsverhältnis der Ministerpräsidentin, der Ministerin oder des Ministers besteht. Nachwirkende Pflichten bestehen für ehemalige Mitglieder der Landesregierung nur dort, wo sie ausdrücklich geregelt sind, z.B. in § 4 Landesministergesetz (Amtsverschwiegenheit). Die tätigkeitsbeschränkende Regelung des § 85 a Landesbeamtengesetz gilt somit für diesen Personenkreis nicht.

6. Wie hoch ist die Summe der bezahlten Nebentätigkeiten für den unter 1 und 2 genannten Personenkreis (bitte getrennt aufführen)? Wie hoch sind die Pensionszahlungen insgesamt für den unter 1 und 2 (bitte getrennt aufführen) genannten Personenkreis? Unter welcher Haushaltsstelle des Haushaltes ist die eingesparte Ausgabe bzw. eingenommene Summe verzeichnet? Wie ist seit 1990 – bitte nach Jahren getrennt – die Summe der für unter Frage 1 und 2 dem Land angezeigten Nebentätigkeiten?

Unterfrage a:

Nach Auskunft des Landesbesoldungsamtes wurden für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre/politische Beamtinnen und Beamte in der Zeit vom 01.01.1993 bis 31.05.2002 (für 1990 bis 1992 liegen keine Angaben vor) Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 2.637.776,83 € nach § 62 Beamtenversorgungsgesetz angezeigt. Für die Ministerinnen und Minister wurden für die Zeit von 01.01.1994 bis 31.05.2002 (für 1990 bis 1993 liegen keine Angaben vor) Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten in Höhe von 1.446.267,26 € nach § 62 Beamtenversorgungsgesetz angezeigt.

Unterfrage b:

Nach Auskunft des Landesbesoldungsamtes betragen die Pensionszahlungen für die Zeit vom 01.01.1990 bis 31.05.2002 für die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre/politische Beamtinnen und Beamte 6.645.119,28 €, für die Ministerinnen und Minister 4.170.848,72 €.

Unterfrage c:

Die Anrechnung von Einkommen nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz mindert die Höhe der gezahlten Pension. Bei Überschreiten einer individuell zu berechnenden

Höchstgrenze wird abhängig von der Höhe des Einkommens die Pension teilweise oder vollständig einbehalten. Daher fallen in den betroffenen Ressorts bei Kapitel 1105 geringere Ausgaben für Pensionen an. Eine gesonderte Verzeichnung der eingesparten Ausgaben bzw. eingenommenen Summen ist haushaltsrechtlich nicht vorgesehen.

Unterfrage d:

Nach Auskunft des Landesbesoldungsamtes liegen für die Jahre ab 1993 (bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären/politische Beamtinnen und Beamten) bzw. ab 1994 (Ministerinnen und Minister) bis 2002 folgende Anzeigen über Erwerbstätigkeiten gem. § 62 Beamtenversorgungsgesetz vor:

Kalenderjahr	Staatssekretärinnen/ Staatssekretäre/ politische Beamtinnen und Be- amte	Ministerinnen und Minister
1993	-4-	---
1994	-4-	-1-
1995	-3-	-2-
1996	-4-	-2-
1997	-5-	-2-
1998	-4-	-2-
1999	-7-	-2-
2000	-8-	-3-
2001	-7-	-3-
2002 (01 - 05/2002)	-7-	-3-